

Zur internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit in Kontexten systematischer Verstöße gegen das Völkerrecht

Resolution der Deutschen Gesellschaft für Sozial- und Kulturanthropologie (DGSKA)

Präambel: Wissenschaft in Zeiten zunehmender staatlicher Gewalt und Unterdrückung

Die globalen Rahmenbedingungen der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit haben sich in den letzten Jahren deutlich verändert. Die zunehmende Militarisierung staatlicher Politik, Verstöße gegen das Völkerrecht und die wachsende Instrumentalisierung von Forschung für militärische und geopolitische Zwecke haben die Universitäts- und Forschungslandschaft neu geprägt. Diese Entwicklungen beschränken sich nicht auf ein einzelnes Land oder eine Region, sondern spiegeln breitere strukturelle Tendenzen wider, die in vielfältigen Kontexten zu beobachten sind. In vielen Zusammenhängen sind Universitäten verstärkt in staatliche Sicherheitsstrategien eingebunden worden. Akademische Ressourcen und Fachwissen können für Formen der Überwachung, militärische und repressive Zwecke mobilisiert werden. Gleichzeitig steht die Wissenschaftsfreiheit unter zunehmendem Druck, unter anderem durch Formen der Zensur und der Unterdrückung kritischer Stimmen. Vor diesem Hintergrund kann internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit nicht ohne Weiteres als politisch neutral oder von sich aus als friedensfördernd angesehen werden. In bestimmten Kontexten birgt institutionelle Kooperation das Risiko, Gewalt oder Verstöße gegen das Völkerrecht zu legitimieren oder zu ermöglichen. Der Zweck dieses Dokuments ist es, den Mitgliedern der DGSKA Orientierungshilfen zu Fragen der institutionellen akademischen Zusammenarbeit in Kontexten zu geben, in denen Regierungen das Völkerrecht, Wissenschaftsfreiheit und Menschenrechte systematisch untergraben.

Dieses Dokument geht davon aus, dass nationale, institutionelle aber auch fachbereichsspezifische Positionen nicht monolithisch sind, und betont die Wichtigkeit, institutionelle Beziehungen im Lichte fachlicher, ethischer und rechtlicher Erwägungen, einschließlich geltender verfassungsrechtlicher Normen, zu prüfen und gegebenenfalls neu zu bewerten. Die nachstehend dargelegten Kriterien sollen als Leitfaden für eine strukturierte Reflexion und kritische Prüfung institutioneller Kooperation in verschiedenen Kontexten dienen.

I. Wissenschaftsfreiheit und internationale Zusammenarbeit als Eckpfeiler wissenschaftlicher Arbeit

Die Deutsche Gesellschaft für Sozial- und Kulturanthropologie (DGSKA) bekräftigt die grundlegende Bedeutung der Wissenschaftsfreiheit in Forschung und Lehre sowie der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit. Diese Prinzipien bilden die Grundlage aller akademischen Arbeit und sind ausdrücklich im Grundgesetz verankert, das „die Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre“ garantiert (Art. 5 Abs. 3 GG). Sie werden zudem von den zentralen wissenschaftlichen Institutionen und Organisationen Deutschlands getragen und gefördert, darunter die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK), die Allianz der Wissenschaftsorganisationen (Allianz), die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und der Deutsche Hochschulverband (DHV).

Internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit ermöglicht die Generierung von Wissen über nationale Grenzen hinweg, erweitert Möglichkeiten zur geteilten Wissensproduktion und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Bewältigung globaler Herausforderungen. Für die Sozial- und Kulturanthropologie ist der internationale Austausch konstitutiv für die Disziplin, die auf transkulturellem Dialog, der kritischen Auseinandersetzung mit verschiedenen Formen von Wissen

und Praxis sowie der Anerkennung der Pluralität und Würde menschlicher Erfahrung beruht. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit ist daher für die Disziplin nicht optional, sondern unverzichtbar.

Gleichzeitig betont die DGSKA, dass Wissenschaftsfreiheit und internationale Zusammenarbeit keine kontextfreien Ideale sind, sondern in konkreten politischen, rechtlichen und institutionellen Bezügen ausgeübt werden, die wissenschaftliche Arbeit auf zutiefst ungleiche Weise prägen, ermöglichen oder einschränken können. Ein prinzipielles Bekenntnis zur akademischen Freiheit erfordert daher eine kontinuierliche Reflexion der Bedingungen, unter denen Forschung und Zusammenarbeit stattfinden.

II. Normative Grenzen der Wissenschaftsfreiheit: Rechtliche Verpflichtungen und ethische Verantwortung

Verfassungsrechtliche und völkerrechtliche Verpflichtungen

Wie in den „Leitlinien und Standards in der internationalen Hochschulkooperation“ der Hochschulrektorenkonferenz¹ dargelegt, wird die Freiheit von Forschung und Lehre innerhalb eines klar definierten normativen Rahmens ausgeübt: „In ihrem Handeln agieren die deutschen Hochschulen auf dem Boden des deutschen Grundgesetzes, der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie der Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen.“

Das Grundgesetz verpflichtet öffentliche Hochschulen nicht nur zur Achtung der Grundrechte im Inland, vielmehr verlangt Artikel 26 auch, dass sich solche Institutionen jeglicher Handlungen enthalten, die das friedliche Zusammenleben der Völker stören.² Auch wenn Artikel 26 in erster Linie verbietenden Charakters ist, ist er Teil eines umfassenderen verfassungsrechtlichen Rahmens, der auf die Wahrung des Friedens und die Förderung der Völkerverständigung ausgerichtet ist. Diese Grundsätze sind für Entscheidungen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit relevant, einschließlich der Auswahl, Fortführung und Aussetzung institutioneller Partnerschaften. Darüber hinaus ist Deutschland als Unterzeichnerstaat der Völkermordkonvention (1948) und internationaler Verträge zur Verhütung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen an entsprechende völkerrechtliche Verpflichtungen gebunden.

Während diese verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Verpflichtungen unmittelbar für alle öffentlichen deutschen Institutionen, einschließlich der Universitäten, gelten, bilden die ihnen zugrunde liegenden Prinzipien – die Achtung der grundlegenden Menschenrechte und das Bekenntnis zu friedlichen internationalen Beziehungen – zugleich einen gemeinsamen ethischen Horizont. Dieser Horizont gilt für Berufsverbände, Akteure der Zivilgesellschaft und wissenschaftliche Gemeinschaften über Deutschland und das Fach der Sozial- und Kulturanthropologie hinaus.

Die DGSKA betont ausdrücklich, dass Kritik an institutionellen Richtlinien oder staatlichen Maßnahmen im Lichte des Völkerrechts nicht dazu benutzt werden darf, Diskriminierung von Personen aufgrund ihrer Nationalität, Religion oder ethnischen Zugehörigkeit zu rechtfertigen. Diese Normen dienen dem Schutz von Personen, insbesondere jener, die unter Bedingungen von Unterdrückung, Zensur oder Gewalt arbeiten.

Institutionelle Leitlinien und freiwillige Verpflichtungen

¹ https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-07-Internationales/02-07-01-Internationale-Strategie/HRK_Beschluss_Leitlinien_und_Standards_in_der_internationalen_Hochschulkooperation.pdf

² Artikel 26 Absatz 1 des Grundgesetzes: https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_26.html

Über ihre rechtlichen Verpflichtungen hinaus haben wissenschaftliche Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene spezifische Leitlinien und Standards entwickelt, die verantwortungsvolle Forschung und Zusammenarbeit definieren. Die Deutsche Hochschulrektorenkonferenz stellt klar: „Wenn die deutschen Hochschulen grenzüberschreitend agieren, müssten sie sich zugleich ihrer Verankerung in festen, reflektierten Wertesystemen bewusst sein.“³ Internationale Zusammenarbeit ist daher nicht wertneutral; sie beinhaltet in der Praxis die Verantwortung für die Förderung von Menschenrechten, internationalem Frieden und demokratischen Werten.

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) betont in ihrem Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“, dass Forscher ihre verfassungsmäßig garantierte akademische Freiheit verantwortungsvoll ausüben sollten: „Wissenschaftler:innen gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. ... Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen.“⁴

Aus dieser Perspektive ist Wissenschaftsfreiheit untrennbar mit Verantwortung verbunden. Diese Verantwortung verlangt ein kritisches Bewusstsein für die strukturellen, institutionellen und politischen Kontexte, in denen Forschung stattfindet, ohne dass dadurch klar bestimmte Handlungsweisen vorgegeben werden können.

In diesem Sinne haben mehr als 70 deutsche Hochschulen Zivilklauseln verabschiedet, die Forschung und Lehre zivilen Zwecken verpflichten. Die DGSKA bekennt sich zu diesem Grundsatz, nicht zuletzt angesichts der historischen Verstrickung der deutschen Wissenschaft in Völkermord und andere Formen vernichtender Gewalt. Sie betrachtet sie als wichtige Leitlinie für die Bewertung internationaler Kooperationen.⁵

III. Veränderte globale Rahmenbedingungen: Militarisierung und Herausforderungen für die internationale Rechtsordnung

Die globalen Rahmenbedingungen, unter denen internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit stattfindet, haben sich in den letzten Jahren deutlich verändert. Zu diesen Veränderungen gehören die zunehmende Militarisierung staatlicher Politik und die Aushöhlung der regelbasierten internationalen Ordnung durch Angriffskriege, Annexionen und langanhaltende Besetzungen unter Verletzung des Völkerrechts. Sie umfassen auch die zunehmende Instrumentalisierung von Wissenschaft und Forschung für militärische, sicherheitspolitische und geopolitische Zwecke. In zahlreichen nationalen Kontexten werden Universitäten und Forschungseinrichtungen zunehmend in staatliche Sicherheitsstrategien eingebunden. Wissenschaftliche Ressourcen können für die Entwicklung von Waffen, Überwachungstechnologien oder Dual-Use Technologien eingesetzt werden, und wissenschaftliches Fachwissen kann zur Unterstützung militärischer Operationen, innerstaatlicher Repression oder zur Legitimierung von Gewalt mobilisiert werden. Zudem ist die Wissenschaftsfreiheit bedroht, wo kritische Stimmen und Positionen Zensur, Unterdrückung oder Entmündigung ausgesetzt sind. Diese Entwicklungen beschränken sich nicht auf ein einzelnes Land oder eine Region, sondern lassen sich in diversen nationalen Kontexten beobachten. Dieses Dokument wurde vor dem Hintergrund aktueller globaler Konflikte erarbeitet, soll aber für unterschiedliche Kontexte mit vergleichbaren strukturellen Bedingungen anwendbar sein.

Der Deutsche Hochschulverband (DHV) hat auf die Verantwortung von Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Einrichtungen unter diesen Umständen hingewiesen: „Wo allerdings autoritäre Staaten unter Androhung oder Anwendung militärischer Gewalt die auf Rechtsvereinbarungen fußende internationale Ordnung aushebeln oder gar beseitigen wollen, muss auch die Wissenschaft

³ <https://www.hrk.de/themen/internationales/strategische-internationalisierung/leitlinien-und-standards/>

⁴ <https://www.dfg.de/de/grundlagen-themen/grundlagen-und-prinzipien-der-foerderung/gwp/kodex>

⁵ <http://zivilklausel.de/bestehende-zivilklauseln>

Entschlossenheit zeigen. An solchen Kippunkten muss sie Haltung beweisen und Position beziehen.“⁶

Vor diesem Hintergrund betont die DGSKA, dass internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit nicht selbstverständlich als friedensfördernd, politisch neutral oder ethisch unproblematisch angesehen werden kann. In bestimmten Kontexten kann institutionelle Zusammenarbeit das Risiko bergen, Gewalt und Ungerechtigkeit zu stabilisieren und zu legitimieren und damit deutsche, europäische und andere Universitäten weltweit in potenzielle Verstöße gegen das Völkerrecht zu verwickeln.

Gerade die Sozial- und Kulturanthropologie trägt in dieser Hinsicht eine besondere Verantwortung. Die Geschichte der Disziplin ist von Verstrickungen in koloniale Herrschaft, rassistische Gesellschaftsordnungen und – insbesondere in Deutschland – Völkermord geprägt, ebenso wie von der Instrumentalisierung von Wissen für Projekte sozialer Kontrolle. Gleichzeitig hat sie fundierte Analysen zu Macht, Ungleichheit und Gewalt hervorgebracht und methodische Ansätze entwickelt, intensiv mit sozial und politisch sensiblen Formen lokalen Wissens zu arbeiten und dies fortwährend ethisch zu reflektieren.

In diesem Sinne ruft die DGSKA zur kritischen Überprüfung ihrer eigenen institutionellen Praktiken und internationalen Kooperationen auf, einschließlich solcher, die sich mit militarisierten Forschungsagenden in autoritären wie in liberal geprägten Staaten überschneiden.

IV. Überlegungen zur Aussetzung institutioneller Zusammenarbeit

Institutionelle Zusammenarbeit vs. individuelle Zusammenarbeit

Die DGSKA unterscheidet klar und prinzipiell zwischen institutioneller Zusammenarbeit und individueller wissenschaftlicher Zusammenarbeit.

Mitglieder werden dazu ermutigt, institutionelle Kooperationsvereinbarungen, die das Risiko bergen, Unrecht oder Verletzungen des Völkerrechts zu stabilisieren, zu legitimieren oder materiell zu unterstützen, sorgfältig zu prüfen und gegebenenfalls auszusetzen.

Institutionelle Zusammenarbeit umfasst formelle Vereinbarungen und Absprachen zwischen Universitäten, Forschungsinstituten, Berufsverbänden und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, die gemeinsame Forschungsprojekte, Förderprogramme, strategische Partnerschaften und Publikationsinfrastrukturen betreffen, soweit diese institutionell finanziert, koordiniert oder getragen werden.

Davon zu unterscheiden ist die individuelle wissenschaftliche Zusammenarbeit – einschließlich persönlicher Forschungsbeziehungen, Konferenzteilnahmen und Ko-Autor:innenschaften –, die von einer etwaigen Aussetzung institutioneller Zusammenarbeit grundsätzlich unberührt bleibt. Dies gilt unabhängig von der institutionellen Anbindung einzelner Wissenschaftler:innen. Es bedeutet nicht, dass von Forschenden erwartet wird, ohne institutionelle Zuordnung oder außerhalb etablierter akademischer Bewertungsrahmen zu publizieren oder zu arbeiten.

Wie oben dargelegt, lehnt die DGSKA ausdrücklich jede Form der Diskriminierung einzelner Wissenschaftler*innen aufgrund ihrer Nationalität, Staatsangehörigkeit, Religion oder ethnischen Zugehörigkeit ab. Im Gegenteil: Die Aufrechterhaltung und Stärkung des individuellen wissenschaftlichen Austauschs ist besonders wichtig, um Forscher*innen zu unterstützen, die unter Bedingungen von Repression, Zensur oder Konflikt arbeiten.

⁶ <https://www.hochschulverband.de/fileadmin/redaktion/download/pdf/resolutionen/Resolution-ScienceDiplomacy.pdf>

Die doppelte Funktion der institutionellen Zusammenarbeit

Institutionelle Zusammenarbeit erfüllt zwei miteinander verbundene Funktionen, die für die ethische Bewertung relevant sind:

1. Finanzielle und materielle Auswirkungen

Institutionelle Zusammenarbeit beinhaltet den Transfer von Ressourcen, darunter Forschungsmittel, Zugang zu Infrastruktur, Personalaustausch und administrative Unterstützung. Diese Ressourcen können direkt oder indirekt institutionelle Strukturen stärken, die an Verstößen gegen das Völkerrecht beteiligt oder eng damit verbunden sind.

2. Symbolische Anerkennung und Legitimierung

Institutionelle Zusammenarbeit verleiht Anerkennung und Prestige und signalisiert damit internationale Akzeptanz und Partnerschaft. In Kontexten, in denen Universitäten strukturell in systematische Verstöße gegen das Völkerrecht verwickelt sind, kann eine solche Anerkennung zur Normalisierung, Verschleierung oder indirekten Legitimierung von Ungerechtigkeit im internationalen Kontext beitragen.

Überlegungen zu einer möglichen Aussetzung der Zusammenarbeit

Nach der Völkermordkonvention und anderen von Deutschland ratifizierten internationalen Verträgen sind öffentliche Einrichtungen – einschließlich Universitäten – verpflichtet, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen zu verhindern. Diese Pflicht umfasst die Vermeidung von Kooperationen, die direkt oder indirekt zu solchen Verbrechen beitragen könnten, einschließlich der Untätigkeit, wenn glaubwürdige öffentliche Informationen auf ein ernsthaftes Risiko hindeuten.

Die DGSKA hält die Aussetzung der institutionellen Zusammenarbeit für gerechtfertigt, wenn die folgenden Kriterien auf der Grundlage einer sorgfältigen, einzelfallbezogenen Prüfung kumulativ erfüllt sind:

1. Dokumentierte systematische Verstöße gegen das Völkerrecht

Es liegen glaubwürdige und gut dokumentierte Beweise für systematische Verstöße gegen das Völkerrecht vor, wie sie von internationalen Gerichten, Organen der Vereinten Nationen, unabhängigen Untersuchungskommissionen oder vergleichbar maßgeblichen Quellen festgestellt wurden. Zu solchen Verstößen können unter anderem gehören:

- Kriegsverbrechen
- Verbrechen gegen die Menschlichkeit
- Völkermord oder die Schaffung von Bedingungen, die einen Völkermord darstellen
- Angriffskriege, Annexionen oder Besetzungen unter Verletzung des Völkerrechts
- Institutionalisierte Systeme der Apartheid oder andere Formen struktureller Diskriminierung, die nach dem Völkerrecht verboten sind

2. Strukturelle Beteiligung von Universitäten oder Forschungseinrichtungen an Völkerrechtsverletzungen

Universitäten und Forschungseinrichtungen sind nachweislich und systematisch an solchen Verstößen beteiligt oder eng mit ihnen verbunden, wenn eine oder mehrere der folgenden Umstände vorliegen:

- **Direkte materielle oder technische Unterstützung:** Entwicklung von Waffen, Überwachungssystemen oder anderen Technologien, die direkt oder indirekt zur Begehung von Verstößen gegen das Völkerrecht eingesetzt werden; institutionalisierte Zusammenarbeit mit Militär- oder Sicherheitsbehörden, die an solchen Verstößen beteiligt sind.
- **Beteiligung an (Des-)Informationskampagnen und strategischer Wissensproduktion:** Produktion oder Verbreitung von Wissen, das Verstöße gegen das Völkerrecht legitimiert, normalisiert oder rechtfertigt; Beteiligung an organisierten Desinformations-, Propaganda- oder strategischen Kommunikationsmaßnahmen, die solchen Zwecken dienen.
- **Institutionelle Verflechtung:** Personelle, finanzielle oder organisatorische Verbindungen zu staatlichen, militärischen oder sicherheitspolitischen Strukturen, die institutionelle Autonomie beeinträchtigen; und/oder systematische Repression, Sanktionierung oder Marginalisierung von Wissenschaftler*innen, die staatliche Politik kritisch untersuchen.
- **Diskriminierung und Ausgrenzung:** Systematische Ausgrenzung oder Diskriminierung von Angehörigen bestimmter Gruppen beim Zugang zu Bildung und Forschung; Zerstörung, Beschlagnahmung oder Unzugänglichkeit von Archiven, Bibliotheken und anderen für die wissenschaftliche Arbeit unverzichtbaren Ressourcen.

3. Kontexte deutscher und europäischer gemeinsamer Verantwortung

Bei der Bewertung der Angemessenheit von Kooperationen können auch weiter gefasste politische und institutionelle Kontexte relevant sein. Wissenschaftliche Einrichtungen sind in nationale und transnationale politische Rahmenbedingungen eingebettet, darunter Sicherheitsvorkehrungen, Förderinfrastrukturen und diplomatische Beziehungen. Das Bewusstsein für diese Verflechtungen kann einen reflektierten und konsistenten Ansatz bei der Bewertung von Kooperationen unterstützen.

Zu solchen Kontexten können gehören:

- **Militärische oder sicherheitspolitische Zusammenarbeit:** einschließlich, aber nicht beschränkt auf Waffenlieferungen, oder gemeinsame Militär- und sicherheitsbezogene Programme
- **Finanzielle, diplomatische oder politische Unterstützung:** Vereinbarungen, die Verstöße gegen das Völkerrecht und grundlegende Menschenrechte ermöglichen oder abschirmen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Hilfsprogramme, Handelsabkommen und politische Unterstützung.
- **Institutionelle Verflechtungen durch Förderprogramme:** z. B. „Horizon Europe“, einschließlich Overheads, Infrastrukturförderung und Reputationsgewinne, die institutionelle Strukturen und Kapazitäten stärken.

Diese Überlegungen führen nicht zu vorgefertigten Schlussfolgerungen oder Vorgehensweisen in Bezug auf bestimmte institutionelle Partnerschaften, sondern unterstreichen, dass solche Bewertungen in breitere Konstellationen geteilter Verantwortung und struktureller Interdependenz eingebettet sein sollten. Historisches Bewusstsein für schwerwiegende Verstöße gegen das Völkerrecht und systemische Ungerechtigkeit kann zudem zur Entwicklung geeigneter Schutzmaßnahmen beitragen.

Entscheidungen über konkrete Kooperationsvereinbarungen liegen letztlich in der Verantwortung der einzelnen Mitglieder und ihrer jeweiligen Institutionen. Das vorliegende Dokument bietet zwar Kriterien an, zielt jedoch nicht auf eine kollektive Durchsetzung ab.